

Satzung der JK28.org

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen JK28.org e.V. und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports mit Booten der JK28 Klasse.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Pflege und Förderung des sportlichen Segelns, Veranstaltung von Regatten, Veranstaltung von Geschwaderfahrten und Klassentreffen, Betrieb der Website www.jk28.org und die Pflege des kameradschaftlichen Geistes.

Die JK28.org nimmt das Grundgesetz des Deutschen Segler-Verbandes zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

Die JK28.org verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die JK28.org ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der JK28.org dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der JK28.org dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der JK28.org erhalten. Die JK28.org darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der JK28.org fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Tätigkeit der Organe der JK28.org ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder werden können natürliche oder juristische Personen als ordentliche oder fördernde Mitglieder. Der Beitritt zur JK28.org erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über das Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.

Der Austritt aus der JK28.org ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand gegenüber spätestens drei Monate vor Jahresende schriftlich erklärt werden.

§ 4 Ausschluss

Ein Mitglied kann auf schriftlichen Antrag aus der JK28.org ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen der JK28.org zuwiderhandelt. Der Antrag ist dem betroffenen Mitglied mit der Möglichkeit zuzuleiten, binnen einer angemessenen Frist schriftlich Stellung zu nehmen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Gegen einen Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zugang Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres im Voraus fällig. Er wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden und bedarf der Schriftform. Die Einladung muss den Mitgliedern spätestens 2 Wochen vor der Sitzung zugeleitet werden. Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Mit der Einladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- die Wahl des Vorstandes
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen und Änderungen von Klassenvorschriften,
- Beitragsfestsetzungen,
- die Auflösung der JK28.org

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung von maximal 3 Stimmen auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Sind sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten und mit der Abhaltung einer Mitgliederversammlung einverstanden, so kann diese jederzeit unter Verzicht auf Form und Fristvorschriften abgehalten werden. So auch dann, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von der Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

Weitere nicht vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder können gewählt werden:

Schatzmeister

Sport-und Regattaobmann

Obmann für Außendarstellung (Website, social media und Presse)

Technischer Obmann (Bauvorschriften, Vermessung)

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Gründungsvorstand wird hiervon abweichend für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

§ 8 Schriftform

Ebenso wie beschriftetes Papier genügen elektronisch übermittelte E-mails und pdf-Dokumente der Schriftform, soweit Datum und Verfasser klar ausgewiesen sind.

§ 9 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der JK28.org oder bei Wegfall des Zweckes fällt das Vermögen der JK28.org an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS) mit Sitz in Bremen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern der JK28.org am 04. September 2015 in Berlin beschlossen.